



C/2024/5020

11.9.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾
10. September 2024
(C/2024/5020)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1031	CAD	Kanadischer Dollar		1,4973
JPY	Japanischer Yen		157,81	HKD	Hongkong-Dollar		8,6004
DKK	Dänische Krone		7,4623	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,7921
GBP	Pfund Sterling		0,84265	SGD	Singapur-Dollar		1,4397
SEK	Schwedische Krone		11,4355	KRW	Südkoreanischer Won		1 480,59
CHF	Schweizer Franken		0,9349	ZAR	Südafrikanischer Rand		19,7464
ISK	Isländische Krone		152,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,8530
NOK	Norwegische Krone		11,9020	IDR	Indonesische Rupiah		17 046,54
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		4,7902
CZK	Tschechische Krone		25,058	PHP	Philippinischer Peso		62,216
HUF	Ungarischer Forint		397,38	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,2833	THB	Thailändischer Baht		37,235
RON	Rumänischer Leu		4,9745	BRL	Brasilianischer Real		6,1530
TRY	Türkische Lira		37,5708	MXN	Mexikanischer Peso		21,9527
AUD	Australischer Dollar		1,6551	INR	Indische Rupie		92,6325

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/5456

11.9.2024

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(C/2024/5456)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„Ribeira Sacra“

PDO-ES-A1128-AM04

Datum der Mitteilung: 17.6.2024

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. ÄNDERUNG DER GRENZWERTE DER ANALYSEPARAMETER

Beschreibung:

- Der Mindestgesamtsäuregehalt wird für alle Weinarten von 4,5 auf 4 g/l Weinsäure gesenkt.
- Der maximale Gehalt an flüchtiger Säure wird angehoben: für junge Rotweine von 0,70 auf 0,80 g/l Essigsäure, für gereifte Rotweine (Barrica und Garda) von 1,00 auf 1,20 g/l Essigsäure und für gereifte Weißweine (Barrica und Garda) von 1,00 auf 1,08 g/l Essigsäure.
- Der Höchstgehalt an Schwefeldioxid wird angehoben: bei jungen Rotweinen von 120 auf 150 mg/l und bei gereiften Rotweinen (Barrica und Garda) von 140 auf 150 mg/l, bei Roséweinen von 120 auf 200 mg/l und bei allen Weißweinen (jungen und gereiften – Barrica und Garda) von 160 auf 200 mg/l.

Diese Änderung betrifft Nummer 2 Buchstabe a der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einzigen Dokuments.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143 über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Die Änderungen sind dadurch begründet, dass die Werte der Analyseparameter für die Weine an die tatsächliche Situation angepasst werden müssen, nachdem diese Werte im Laufe des fast dreißigjährigen Bestehens der geschützten Ursprungsbezeichnung nicht angepasst wurden.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des Klimawandels Weine mit höherem Alkoholgehalt entstehen, was Veränderungen anderer Analyseparameter, insbesondere des Gesamtsäuregehalts und des Gehalts an flüchtiger Säure, nach sich zieht.

Ferner ist die veränderte Weinbereitung zu berücksichtigen. Es werden zwar junge Weine erzeugt, diese werden aber immer länger gelagert, auch von einem Jahr zum nächsten, im Gegensatz zu früheren Weinen, bei denen es sich in der Regel um kurz gelagerte Weine handelte. Dies spielt beim Anstieg des Gehalts an flüchtiger Säure und beim Rückgang des Gesamtsäuregehalts sowie beim Anstieg des Schwefeldioxidgehalts eine Rolle, wodurch ein zu hoher Gehalt an flüchtiger Säure vermieden wird.

2. AKTUALISIERUNG EINIGER VERWEISE AUF RECHTSVORSCHRIFTEN

Beschreibung:

- Hinsichtlich des Gesamtzuckergehalts wird der Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 607/2009 durch den Verweis auf die derzeit geltende Verordnung (EU) 2019/33 ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

- Der Verweis auf das Gesetz 2/2005 vom 18. Februar über die Förderung und den Schutz der Qualität von Lebensmitteln aus Galicien wurde gegen den Verweis auf das derzeit geltende Gesetz 1/2024 vom 11. Januar über die Qualität von Lebensmitteln aus Galicien ersetzt und folglich wurde auf der Grundlage der neuen Rechtsvorschrift auch der Verweis auf die Kontrollstelle angepasst.

Diese Änderung betrifft die Nummern 2 und 9 der Produktspezifikation, jedoch nicht das Einzige Dokument.

Es handelt sich um eine Standardänderung, da sie unter keine der in Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143 über geografische Angaben aufgeführten Änderungsarten fällt.

Begründung:

Die Änderung der Produktspezifikation wird zum Anlass genommen, bestimmte Verweise auf Rechtsvorschriften zu aktualisieren. Dadurch werden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

Ribeira Sacra

2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *Code-Nummer der kombinierten Nomenklatur*

— 22 – GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 – Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

1. ROTWEIN: Ribeira Sacra Súmmun Tinto und Ribeira Sacra tinto

KURZBESCHREIBUNG

Ribeira Sacra Súmmun tinto:

— Aussehen: klar und hell, mittlere bis hohe Farbintensität, kirsch- bis purpurrote Farbe

— Geruch: Fruchtaromen mindestens einer der folgenden Gruppen: rote Beeren (Waldbeeren) oder Baumobst (rotes Steinobst).

— Geschmack: kräftig, Aromen einer der folgenden Gruppen: rote Beeren oder Baumobst, ausgewogenes Verhältnis von Alkohol, Säure und Adstringenz mit bleibendem Aroma.

Ribeira Sacra tinto: - Aussehen: klar und hell, mittlere bis hohe Farbintensität, kirsch- bis purpurrote Farbe. - Geruch: Fruchtaromen mindestens einer der folgenden Gruppen: rote Beeren (Waldbeeren) oder Baumobst (rotes Steinobst). - Geschmack: kräftig, Aromen von roten Beeren oder Baumobst, ausgewogenes Verhältnis von Alkohol, Säure und Adstringenz mit bleibendem Aroma.

* Die Grenzwerte der nicht angegebenen Parameter müssen den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol) —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol) 11

— Mindestgesamtsäure 4 Gramm pro Liter, ausgedrückt in Weinsäure

- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter) 13,33
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter) 150

2. WEIßWEIN: Ribeira Sacra Súmmum blanco

KURZBESCHREIBUNG

- Aussehen: klar und hell, blassgelb bis goldfarben.
- Geruch: kräftig, Gerüche von Baumobst (weißes Kern- und Steinobst) - Geschmack: kräftig, Aromen von Baumobst, ausgewogenes Verhältnis von Alkohol und Säure, mit bleibendem Aroma.

* Die Grenzwerte der nicht angegebenen Parameter müssen den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol) —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol) 11
- Mindestgesamtsäure 4 Gramm pro Liter, ausgedrückt in Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter) 11,67
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter) 200

3. ROTWEIN: Ribeira Sacra Súmmun Barrica tinto und Ribeira Sacra Súmmun Garda tinto

KURZBESCHREIBUNG

Weine, die mit dem Begriff „barrica“ versehen und vermarktet werden, müssen neben den obigen Merkmalen für jede Weinart auch folgende Merkmale aufweisen:

- Geruch: Aroma mindestens einer der folgenden Gruppen: Gewürz-, Holz- oder Eichenaroma.
- Geschmack: Aroma mindestens einer der folgenden Gruppen: Gewürz-, Holz- oder Eichenaroma.

* Die Grenzwerte der nicht angegebenen Parameter müssen den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol) —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol) 12
- Mindestgesamtsäure 4 Gramm pro Liter, ausgedrückt in Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter) 20
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)

4. WEIßWEIN: Ribeira Sacra Barrica Blanco und Ribeira Sacra Garda Blanco

KURZBESCHREIBUNG

Weine, die mit dem Begriff „barrica“ versehen und vermarktet werden, müssen neben den obigen Merkmalen für jede Weinart auch folgende Merkmale aufweisen:

- Geruch: Aroma mindestens einer der folgenden Gruppen: Gewürz-, Holz- oder Eichenaroma.
- Geschmack: Aroma mindestens einer der folgenden Gruppen: Gewürz-, Holz- oder Eichenaroma.

* Die Grenzwerte der nicht angegebenen Parameter müssen den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol) —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol) 12
- Mindestgesamtsäure 4 Gramm pro Liter, ausgedrückt in Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter) 18
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter) 200

5. ROSÉWEIN: Ribeira Sacra Sûmmum rosado

KURZBESCHREIBUNG

- Aussehen: klar und hell, geringe bis mittlere Farbintensität, blassrosa bis kirschrote Farbe.
- Geruch: Fruchtaromen mindestens einer der folgenden Gruppen: Waldbeeren oder rotes Steinobst.
- Geschmack: kräftig, Aromen einer der folgenden Gruppen: Waldbeeren oder rotes Steinobst, ausgewogenes Verhältnis von Alkohol und Säure, mit bleibendem Aroma.

* Die Grenzwerte der nicht angegebenen Parameter müssen den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

Allgemeine Analysemerkmale

- Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol) —
- Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol) 11
- Mindestgesamtsäure 4 Gramm pro Liter, ausgedrückt in Weinsäure
- Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter) 11,67
- Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter) 200

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1. Spezifisches önologisches Verfahren

- Die Ausbeute darf 69 l Wein pro 100 kg Trauben nicht überschreiten. Bei Roséweinen darf die Ausbeute 40 l Wein pro 100 kg Trauben nicht überschreiten. Für die Verwendung des Begriffs „barrica“ müssen die Weine in Holzfässern lagern, wobei folgende Vorgaben zu Minstdauer und Höchstvolumen eingehalten werden müssen:
- Rotweine: mindestens 6 Monate in Fässern mit einem Fassungsvermögen von höchstens 500 l.
- Weißweine: mindestens 3 Monate in Fässern mit einem Fassungsvermögen von höchstens 600 l.
- Für die Verwendung des Begriffs „Garda“ müssen Rotweine mindestens 7 Monate und Weißweine mindestens 4 Monate in Tanks aus Holz, Beton oder anderen nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften zulässigen Materialien außer Edelstahl und Polyester reifen, wobei folgende Volumen Anforderungen gelten:
- Rotweine:
- Holztanks mit einem Fassungsvermögen von 225 bis 10 000 l
- Betontanks oder Tanks aus anderen Materialien mit einem Fassungsvermögen bis 5 000 l.
- Weißweine:
- Holztanks mit einem Fassungsvermögen von 225 bis 8 000 l

- Betontanks oder Tanks aus anderen Materialien mit einem Fassungsvermögen bis 5 000 l.

2. Einschränkung bei der Weinbereitung

- Die Rotweinsorten Mencía, Brancellao, Merenzao, Sousón, Caíño tinto, Caíño longo und Caíño bravo sowie die Weißweinsorten Godello, Loureira, Treixadura, Dona branca, Albariño, Torrontés, Branco lexítimo und Caíño blanco werden als bevorzugte Sorten oder Hauptsorten betrachtet. Bei Weinen mit dem Vermerk „Súmmum“ muss bei der Weinbereitung der Anteil dieser Sorten mindestens 85 % betragen. Bei Rotweinen, die nicht als Weine mit dem Vermerk „Súmmum“ vermarktet werden, muss der Anteil der Sorte Mencía mindestens 70 % betragen.
- Der Einsatz kontinuierlicher Pressen oder von Hochgeschwindigkeitszentrifugen ist nicht zulässig.
- Verfahren, bei denen die Trauben vorgewärmt oder die Moste oder Weine mit dem Trester erhitzt werden, um mehr Farbstoffe zu extrahieren, sind nicht zulässig.
- Bei der Herstellung von Roséweinen der Sorte Ribeira Sacra darf die Mazerationdauer des Mostes mit der Schale 48 Stunden nicht überschreiten.
- Bei der Bereitung und beim Ausbau dürfen keine Eichenholzschnitzel verwendet werden.

3. Anbauverfahren

- Die Weinlese erfolgt unter Verwendung von vom Regulierungsrat zugelassenen Erntekisten mit größter Sorgfalt vollständig von Hand; für die Herstellung der Weine mit geschütztem Namen werden ausschließlich gesunde Trauben mit entsprechendem Reifegrad verwendet.

5.2. Höchsterträge

1. Rote Rebsorten

9 500 kg Trauben pro Hektar

2. Rote Rebsorten

65,55 hl pro Hektar

3. Weiße Rebsorten

12 000 kg Trauben pro Hektar

4. Weiße Rebsorten

82,80 hl pro Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Bei dem abgegrenzten Gebiet handelt es sich um fünf Teilgebiete, die den folgenden Gemeinden angehören:

- Teilgebiet Amandi: Sober und Monforte de Lemos.
- Teilgebiet Chantada: Portomarín, Taboada, Chantada, Carballedo und A Peroxa.
- Teilgebiet Quiroga-Bibei: Monforte de Lemos, A Pobra de Brollón, Quiroga, Ribas de Sil, A Pobra de Trives, Manzaneda und San Xoán de Río.
- Teilgebiet Ribeiras do Miño: Paradela, O Saviñao, Pantón, Sober und Monforte de Lemos.
- Teilgebiet Ribeiras do Sil: A Teixeira, Parada do Sil, Castro Caldelas und Nogueira de Ramuín.

Diese Gemeinden verteilen sich auf die Provinzen Lugo und Ourense der Autonomen Gemeinschaft Galicien.

7. Keltertraubensorte(n)

ALBARIN BLANCO – BRANCO LEXITIMO
ALBARIÑO
BRANCELLAO
CAÍÑO BLANCO
CAÍÑO BRAVO
CAÍÑO LONGO
CAÍÑO TINTO
DOÑA BLANCA – DONA BRANCA
GARNACHA TINTORERA
GODELLO
GRAN NEGRO
JUAN GARCÍA – MOURATÓN
LOUREIRA – LOUREIRO BLANCO
MENCIA
MERENZAO
SOUSÓN
TEMPRANILLO
TORRONTÉS
TREIXADURA

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Das wichtigste Merkmal dieser Weine ist ihr Anbau („viticultura heroica“ genannt) auf Terrassen in Steillagen, die eine beeindruckende anthropogene Landschaft bilden. Aufgrund dieser Höhenstrukturen gibt es zahlreiche Mikroklimata, weshalb die Wahl der Höhe und der Ausrichtung entscheidend für den Reifungsprozess der Trauben sind. Außerdem sind die verwendeten Trauben hauptsächlich heimische Rebsorten, die über Jahrhunderte von Winzern und Weinerzeugern ausgewählt und an die lokalen Klima- und Bodenbedingungen angepasst wurden. Es werden hauptsächlich Rotweine hergestellt, in denen die Sorte Mencía dominiert, die kirschfarbene, fruchtige Weine mit ausgewogenem Säuregehalt hervorbringt.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet.

Beschreibung der Bedingung:

Das Erzeugungsgebiet besteht hauptsächlich aus steilen Hanglagen, sodass es schwierig ist, Kellereien zu errichten. Daher ist die Verarbeitung in Kellereien zulässig, die in folgenden an das Erzeugungsgebiet angrenzenden Teilgebieten und Gemeinden erbaut wurden:

Amandi: Sober.

Chantada: Carballedo, A Peroxa, Portomarín, Taboada und Chantada.

Ribeiras do Miño: Pantón und O Saviñao.

Ribeiras do Sil: A Teixeira und Castro Caldelas.

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Verpackung im abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Die Weine müssen am Herstellungsort verpackt werden. Der Transport und die Abfüllung außerhalb des Erzeugungs- und Verarbeitungsgebiets stellt ein Risiko für die Qualität des Weins dar, da er Oxidoreduktion, Temperaturschwankungen usw. ausgesetzt sein kann; die Gefahr für die Qualität ist umso größer, je weiter die Transportwege sind. Durch das Abfüllen im Ursprungsgebiet bleiben Merkmale und Qualität des Produkts erhalten.

Rechtsrahmen:

Einzelstaatliches Recht

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Für den Namen der Ursprungsbezeichnung sind mindestens 4 mm große Schriftzeichen zu verwenden. Die Schriftzeichen, in denen der Name des Teilgebiets und der Rebsorte angegeben werden, dürfen höchstens halb so groß sein wie die für den Namen der g. U. verwendeten Schriftzeichen.

Die Anbringung eines Markennamens ist verpflichtend. Werden Markennamen verwendet, die auch von anderen Ursprungsbezeichnungen verwendet werden, ist die Bezeichnung „Ribeira Sacra“ in demselben Sichtfeld, vor dem gleichen Hintergrund und in der gleichen Schrift wie der Markenname anzubringen, wobei die Schriftzeichen der Bezeichnung mindestens die dreifache Größe haben.

Alle Flaschen müssen mit einem nummerierten Rückenetikett versehen werden. Dieses Rückenetikett muss das Logo der Ursprungsbezeichnung umfassen.

Link zur Produktspezifikation

https://agacal.xunta.gal/sites/default/files/calidade-alimentaria/vinos/PC-Ribeira-Sacra-mayo-2024_ES.pdf



C/2024/5472

11.9.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.113219

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5472)

Datum der Annahme der Entscheidung	17.7.2024
Nummer der Beihilfe	SA.113219
Mitgliedstaat	Belgien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Methode garantieberekening in het kader van de generieke PMV-garantieregeling in Vlaanderen voor landbouwbedrijven
Rechtsgrundlage	Decreet van 10 december 2021 houdende een generieke waarborgregeling voor ondernemingen
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Form der Beihilfe	Bürgschaft
Haushaltsmittel	
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2036
Wirtschaftssektoren	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Participatiemaatschappij Vlaanderen Oude Graanmarkt 63, 1000 Brussel
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/5489

11.9.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11623 — BPCE / SGEF)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5489)

Am 3. September 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11623 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/5509

11.9.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11677 — MIDEUROPA PARTNERS / FAMAR)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5509)

Am 2. September 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11677 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/5510

11.9.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

**(Sache M.11686 — BAOSTEEL / BAOWU ALUMINIUM / KOBELCO / KOBELCO BAO
AUTOMOTIVE ALUMINIUM ROLLED PRODUCTS JV)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5510)

Am 5. September 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11686 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/5511

11.9.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11563 — MSC / CLASQUIN)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5511)

1. Am 2. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- SAS Lux Shipping Agencies Services S.à.r.l. („SAS Lux“, Luxemburg), indirekt kontrolliert von der MSC Mediterranean Shipping Company Holding SA („MSC“, Schweiz), oberste Muttergesellschaft der MSC Group,
- Clasquin S.A. („Clasquin“, Frankreich).

Die MSC Group wird über ihre Tochtergesellschaft SAS Lux im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Clasquin erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Schritten: erstens durch den Erwerb von Anteilen und zweitens durch ein öffentliches Übernahmeangebot für die verbleibenden Anteile.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Die MSC Group ist weltweit in den Bereichen Containerfrachtverkehr, Hafenumschlag und Logistik sowie im Personenseeverkehr tätig.
- Clasquin ist hauptsächlich in der Erbringung grenzüberschreitender Speditionsdienste tätig und bietet Lösungen für den internationalen Versand verschiedener Arten von Waren auf dem Luft-, See- oder Landweg an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11563 — MSC / CLASQUIN

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).



C/2024/5512

11.9.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11644 — VREP / GILDE SFS / CONTEYOR / KTP)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5512)

1. Am 3. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Gilde SFS B.V. („Gilde SFS“, Niederlande),
- VR Equitypartner GmbH („VREP“, Deutschland),
- SFS Group B.V. („SFS Group“, Niederlande),
- KTP Holding GmbH („KTP Holding“, Deutschland).

Gilde SFS und VREP werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über SFS Group und KTP Holding übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Gilde SFS ist eine von Gilde Equity Management kontrollierte Holdinggesellschaft, die in verschiedene mittlere und große Unternehmen investiert, insbesondere in Belgien, Luxemburg und den Niederlanden,
- VREP ist eine Investmentgesellschaft, die hauptsächlich mittlere Unternehmen in deutschsprachigen Ländern Europas unterstützt,
- SFS Group ist die Holdinggesellschaft von Conteyor, einem Anbieter von Mehrwegverpackungslösungen wie technischen Textilien, thermogeformten Produkten, Kunststoffbehältern und Metallgestellen,
- KTP Holding ist die Holdinggesellschaft der KTP Group, eines deutschen Konzerns, der im Bereich der Mehrwegverpackungslösungen tätig ist und sich insbesondere auf die Herstellung von faltbaren Lager- und Transportbehältern aus Kunststoff konzentriert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11644 — VREP / GILDE SFS / CONTEYOR / KTP

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/5513

11.9.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11159 — JD SPORTS / COURIR)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5513)

1. Am 3. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- JD Sports Fashion Plc Group („JD Sports“, Vereinigtes Königreich), letztlich kontrolliert von Pentland Group Holdings Limited („Pentland“, Vereinigtes Königreich),
- Groupe Courir SAS („Courir“, Frankreich), letztlich kontrolliert von Equistone VI FPCI (Frankreich).

JD Sports wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Courir erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

Eine Anmeldung dieses Zusammenschlusses war bereits am 21. Juni 2024 bei der Kommission eingegangen, wurde jedoch am 7. August 2024 zurückgezogen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- JD Group ist ein Sportartikeleinzelhändler, der besonders Sportbekleidung und -schuhe anbietet. Das Unternehmen ist weltweit (sowohl online als auch über mehr als 3 300 Ladengeschäfte) unter verschiedenen Einzelhandelsmarken sowie begrenzt auch im Großhandel tätig und betreibt eine Reihe von Fitnessstudios,
- Courir ist im Einzelhandel mit Sportbekleidung (Schuhe, Bekleidung und Zubehör/Ausrüstung) tätig. In Europa betreibt Courir mehr als 300 Geschäfte in Belgien, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und Spanien. Über den Online-Verkauf generiert das Unternehmen Einnahmen in allen EU-Ländern außer Malta.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11159 — JD SPORTS / COURIR

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
